

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 5

Inhalte: Dogmatik der grundrechtlichen Abwehrrechte, Schutzbereiche der Grundrechte, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Schutz der Wohnung

Fall 1: Plain Packaging

Der Bundestag plant zum Schutz der Verbraucher ein Gesetz, das die Hersteller dazu verpflichtet, die Verpackungen von Tabakprodukten einheitlich zu gestalten (sog. Plain Packaging). Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es bereits in Australien; auch in anderen Staaten sind derartige Verpackungsvorschriften in der Diskussion. Der Regelungszweck besteht darin, die Attraktivität einzelner Marken einzudämmen. Darüber hinaus sollen die Hersteller verpflichtet werden, gut lesbare Warnhinweise auf den Verpackungen abzudrucken. Die Tabakkonzerne stehen dem geplanten Gesetz kritisch gegenüber und sehen sich in ihren Grundrechten betroffen.

Die Schutzbereiche welcher Grundrechte sind eröffnet?

Fall 2: Behördliche Nachschau

Die X-GmbH handelt mit Natursteinfliesen und Massivholzböden. Bei einer Baustellenkontrolle stellte das zuständige Ordnungsamt fest, dass Beschäftigte der X-GmbH Fliesen verlegt haben, obwohl X nicht mit dem Fliesenlegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist. Wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Handwerksordnung und gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ordnete das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Behörde eine Durchsuchung der Geschäftsräume der X-GmbH nach „Rechnungen, Angeboten, Quittungen und ähnlichen Geschäftsunterlagen über Arbeiten des Fliesenlegerhandwerks“ an. Die Anordnung wurde im Beschwerdeverfahren durch das Landgericht bestätigt.

Ist der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG eröffnet?

Fall nach *F. Schoch*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, Fall 1, Jura 2010, S. 22–31.

Fall 3: Thursdays for Future

Angesichts der spürbar werdenden Folgen der Klimaveränderung werden die Rufe nach einer nachhaltigen Umweltpolitik immer drängender. Die noch schulpflichtige Klimaaktivistin G möchte auch etwas zu einem Politikwechsel beitragen und ruft deshalb alle Schüler zu einem wöchentlichen Klimastreik während der Schulzeit auf. Mehrere hundert Schüler folgen diesem Aufruf und versammeln sich unter dem Motto „Donnerstag deine Demonstration (DDD)“ immer donnerstags vormittags auf dem Ehrenhof des Mannheimer Schlosses. Das Mannheimer Ordnungsamt sieht in dem Verhalten der G eine Verletzung ihrer Schulpflicht und spricht daher – nach mehreren fruchtlosen Ermahnungen – gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt., Abs. 2 SchG BW ein Bußgeld in Höhe von 80 Euro gegen sie aus und verbietet weitere Demonstrationen zur Unterrichtszeit.

G ist der Meinung, dass dieses Bußgeld sie in ihrer verfassungsmäßig garantierten Versammlungsfreiheit verletze. Hat sie recht?

Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 92. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt [...].

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 72. Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

Lesehinweise:

T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 34. Aufl. 2018, Rn. 88–102; G. Manssen, Staatsrecht II, 15. Aufl. 2018, Rn. 68–137.